

Statuten
der
**Thurgauer Genossenschaft
für landwirtschaftliche
Investitionskredite und
Betriebshilfe (GLIB)**

vom 30. April 2026

han S

Statuten der Thurgauer Genossenschaft für landwirtschaftliche Investitionskredite und Betriebshilfe (GLIB)

vom 30. April 2026

I. Name, Sitz, Zweck

Name und Sitz Art. 1 Unter dem Namen „Thurgauer Genossenschaft für landwirtschaftliche Investitionskredite und Betriebshilfe (GLIB)“ besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. OR mit Sitz in Frauenfeld. Sie ist die Nachfolgegesellschaft der am 30. November 1932 gegründeten „Thurgauischen Bauernhilfskasse“.

Zweck Art. 2 Die Genossenschaft bezweckt die Sicherung und Verbesserung der Existenz von Betrieben der Thurgauer Landwirtschaft. Sie gewährt Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen zur Verbesserung der Produktions- und Betriebsgrundlagen.

Sie kann im Auftrag des Kantons Thurgau weitere Aufgaben übernehmen.

II. Mitgliedschaft

Beitritt Art. 3 Die Mitgliedschaft können nur juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts erwerben. Die Beitrittserklärung ist dem Verwaltungsrat schriftlich einzureichen.

Austritt Art. 4 Der Austritt kann auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Der Austritt ist dem Verwaltungsrat mindestens vier Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich einzureichen.

Ausschluss Art. 5 Der Verwaltungsrat ist befugt, den Ausschluss von Mitgliedern zu verfügen, wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen. Dem Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende nächste Generalversammlung zu.

III. Haftung

Genossenschafts- Art. 6 Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Ausscheidende Art. 7 Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen oder auf Rückerstattung ihrer Einzahlungen.

IV. Finanzierung

Mittelbeschaffung	Art. 8 Die finanziellen Mittel der Genossenschaft werden beschafft: a) durch Ausgabe von Anteilscheinen, die auf den Betrag von Fr. 20.- und auf den Namen lauten; b) durch Beiträge und Kredite von Bund und Kanton; c) durch Aufnahme von Darlehen auf Grund besonderer, von der Generalversammlung zu genehmigender Vereinbarungen; d) durch freiwillige Zuwendungen.
Anteilübernahme	Art. 9 Jedes Mitglied hat mindestens einen Genossenschaftsanteil zu übernehmen.
Keine Gewinnabsicht	Art. 10 Die Genossenschaft beabsichtigt keinen Gewinn. Die Anteilscheine sind unverzinslich.

V. Geschäftstätigkeit

Kredite oder Darlehen	Art. 11 Die Genossenschaft gewährt Kredite oder Darlehen an Eigentümer und Pächter landwirtschaftlicher Betriebe sowie an Körperschaften und Anstalten des privaten und des öffentlichen Rechts, von denen ein längerfristiges Überleben erwartet werden kann.
Leistungen	Art. 12 Die Leistungen bestehen in verzinslichen oder unverzinslichen Krediten und Darlehen.
Art und Höhe	Art. 13 Art und Höhe der Leistungen sowie die Kredit- und Darlehensbedingungen werden von Fall zu Fall festgesetzt und vertraglich vereinbart. Kredite und Darlehen sind in der Regel pfandrechtlich sicherzustellen und zu amortisieren.
Voraussetzungen	Art. 14 Die Gewährung von Krediten und Darlehen ist im Allgemeinen an die Voraussetzung geknüpft, dass sich der Gesuchsteller der Genossenschaft gegenüber insbesondere verpflichtet: a) seinen Betrieb nach bestem Wissen und Können fachmännisch zu bewirtschaften; b) eine Buchhaltung zu führen; c) den von ihr bezeichneten Personen Einblick in seinen Betrieb zu gewähren und über seine Verhältnisse jederzeit Auskunft zu erteilen; d) ihr von einer beabsichtigten Veräusserung des Betriebes sofort Mitteilung zu machen; e) sich einer allfällig angeordneten Betriebsaufsicht zu unterziehen; f) ohne ausdrückliche Zustimmung der Genossenschaft keine die Belastungsgrenze gemäss Bundesgesetz über das Bäuerliche Bodenrecht übersteigenden Darlehen aufzunehmen und keine Bürgschaftsverpflichtungen einzugehen.



Rechtliche
Grundlagen

Art. 15 Soweit sich die Geschäftstätigkeit auf die Bundesgesetzgebung über die Landwirtschaft stützt, richtet sich die Kredit- und Darlehensgewährung nach diesen Bestimmungen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Landwirtschaftsgesetzgebung sowie die Leistungsvereinbarung mit dem Departement für Inneres und Volkswirtschaft.

Gebühren

Art. 16 Für die Gewährung von Krediten und Darlehen werden keine Gebühren erhoben. Für andere Dienstleistungen können Gebühren erhoben werden.

VI. Organe der Gesellschaft

Organe

Art. 17 Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) der Geschäftsführer;
- d) die Revisionsstelle.

Einberufung

a) Die Generalversammlung

Art. 18 Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat ordentlichweise innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres (Kalenderjahres) einberufen. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist vom Verwaltungsrat einzuberufen, wenn er es für nötig erachtet, oder wenn mindestens drei Mitglieder die Einberufung verlangen.

Begehren von Genossenschaftlern um Aufnahme von Verhandlungsgegenständen auf die Traktandenliste sind dem Verwaltungsrat mindestens sechs Wochen vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen.

Zuständigkeit

Art. 19 Der Generalversammlung obliegt:

- a) die Wahl des Verwaltungsrates und des Präsidenten sowie der Revisionsstelle;
- b) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- c) die Abnahme der Betriebsrechnung, der Bilanz und des Geschäftsberichtes;
- d) die Entlastung der Verwaltung
- e) die Behandlung weiterer, vom Verwaltungsrat oder von Mitgliedern der Versammlung unterbreiteten Verhandlungsgegenstände;
- f) die Beschlussfassung über Rekurse gemäss Art. 5;
- g) die Beschlussfassung über die Liquidation.

Verfahren	Art. 20 Der Verwaltungsratspräsident leitet die Generalversammlung. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der an ihr vertretenen Genossenschaftsanteile oder Genossenschafter beschlussfähig. Bei Wahlen und Abstimmungen hat jeder Genossenschafter eine Stimme. Es gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Vorbehalten bleibt die Bestimmung von Art. 32 und 33. Die Stellvertretung ist nur durch ein Mitglied zulässig, das sich durch eine schriftliche Vollmacht über seine Vertretungsbefugnis ausweist.
Betriebsrechnung	Art. 21 Die Betriebsrechnung und der Bericht der Revisionsstelle sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung zur Einsichtnahme durch die Mitglieder am Sitz der Genossenschaft aufzulegen.
Bestand	b) Der Verwaltungsrat Art. 22 Der Verwaltungsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Zwei davon werden durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau bezeichnet; üblicherweise nimmt dabei ein Mitglied des Regierungsrates selber im Verwaltungsrat Einsitz. Die übrigen Mitglieder werden von der Generalversammlung nach folgendem Vertretungsverhältnis gewählt: ein Vertreter der Thurgauer Kantonalbank; ein Vertreter der Raiffeisenbanken; ein Vertreter des Verbandes Thurgauer Landwirtschaft; ein Vertreter der Genossenschaft Thurgauer Milchproduzenten. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.
Amtsdauer	Art. 23 Der Verwaltungsrat wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen während einer Amtsdauer gelten für den Rest derselben.
Zuständigkeit	Art. 24 Dem Verwaltungsrat obliegt: a) die Wahl und Entlassung des Geschäftsführers und die Anstellung des Personals. Anstellungs- und Besoldungsbedingungen richten sich nach kantonalem Recht; b) die Einberufung der Generalversammlung und der Vollzug ihrer Beschlüsse; c) die Aufnahme von Mitgliedern; d) der Entscheid über die eingehenden Kreditgesuche; e) die Behandlung von Rekursen von durch den Geschäftsführer abgelehnten Gesuchen; f) die Beschlussfassung über die Übernahme von Liegenschaften aus Liquidationen, die der Genossenschaft als Grundpfand haften, sowie über deren Verpachtung, dingliche Belastung oder Verkauf; g) die Überwachung des gesamten Geschäftsganges; h) der Erlass und Änderungen von Reglementen der Genossenschaft.



Beschlussfähigkeit, Stichentscheid	Art. 25 Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
Vertretung nach aus- sen	Art. 26 Der Verwaltungsrat vertritt die Genossenschaft nach aussen. Er bestimmt die für die Genossenschaft zeichnungsberechtigten Personen und die Art der Zeichnungsberechtigung.
Aufgabenbereich	c) Der Geschäftsführer Art. 27 Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle und darf nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein. Der Geschäftsführer hat die Geschäfte des Verwaltungsrates vorzubereiten. Er ist verantwortlich für das Protokoll über die Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat regelt die weiteren Aufgaben des Geschäftsführers.
Beratungskräfte, Vertrauensleute	Art. 28 Der Geschäftsführer kann bei Bedarf Beratungskräfte sowie örtliche Vertrauensleute beiziehen.
Zusammensetzung	d) Die Revisionsstelle Art. 29 Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Revisionsstelle kann durch eine Vertretung aus dem bäuerlichen Umfeld unterstützt werden. Diese Unterstützung darf die gemäss OR vorgeschriebene Unabhängigkeit der Revisionsstelle nicht beeinträchtigen.
Rechnungsprüfung	Art. 30 Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlich einen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung.

VII. Rechnungsführung

Abschluss	Art. 31 Die Rechnung der Genossenschaft wird jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.
	Die Rechnungsführung kann einer dafür qualifizierten auswärtigen Institution übertragen werden.

VIII. Statutenänderung, Auflösung, Liquidation

Statutenänderungen	Art. 32 Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Generalversammlung abgegebenen Stimmen. Sie bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.
--------------------	---



Auflösung und
Liquidation

Art. 33 Ein Beschluss über die Auflösung der Genossenschaft kommt zustande, wenn auf ihn mindestens zwei Drittel aller Stimmen entfallen. Er bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Ein Liquidationsüberschuss ist zu ähnlichen Zwecken oder zur Förderung ähnlicher gemeinnütziger Bestrebungen zu verwenden.

IX. Schlussbestimmungen

Mitteilungen

Art. 34 Die Mitteilungen der Genossenschaft erfolgen schriftlich.

Begriffsbestimmung
Verwaltungsrat

Art. 35 Unter dem Verwaltungsrat ist die Verwaltung im Sinne von Art. 894 ff. OR zu verstehen.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 30. April 2026 angenommen und ersetzen jene vom 26. April 2017.

Warth-Weiningen, 30. April 2026



Markus Hausammann
Präsident



Esra Müdespacher
Geschäftsführer